Reinigen, Schützen, Sanieren

» Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Handelsname des Produktes:	FugenFest Easy
1.2 Verwendungssektor:	Verfestigung und Stabilisierung von Betonpflaster-Fugen
1.3 Verwendung des Stoffes / des Gemisches	Bindemittel für Pflasterfugen
1.4 Angaben zum Hersteller/Lieferanten:	SANTEC GmbH, Weinstraße 19, 74245 Löwenstein
1.5 Auskunftgebender Bereich:	Tel.: 0049 (0) 7130 - 5789030, info@SanTec-HN.de Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.
1.6 Notrufnummer:	D : +49 (0)30 19240 (Giftnotrufzentrale Berlin) CH : +41 (0)1 251 5151 (Centre suisse d'information toxicologique) A : +43 (0)1 406 43430 (Vergiftungs-Informationszentrale) B : +32 (0)70 245 245 (Centre Anti-Poisons belge)

» Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Butylglykol

Gefahrenhinweise

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise	-

2.3 Sonstige Gefahren

Andere schädliche Wirkungen	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

» Abschnitt 3 Mögliche Gefahren

3.2 Gemische

» Abschnitt 3 Mögliche Gefahren

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren		
Produktidentifikatoren	**Stoffname** **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**	**Konzentration**
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	**Butylglykol** Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2 Achtung H302-H312-H315-H319-H332	< 5 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

» Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen	Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rateinholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Verursacht Hautreizungen.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Symptomatische Behandlung.

» Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
5.4 Zusätzliche Hinweise	Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

» Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

» Abschnitt 6
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal	
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.
6.1.2 Einsatzkräfte	
Persönliche Schutzausrüstung	Keine Daten verfügbar
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	Keine Daten verfügbar
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Für Reinigung	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.
Sonstige Angaben	Für ausreichende Lüftung sorgen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13
6.5 Zusätzliche Hinweise	Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

» Abschnitt 7
Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
Schutzmaßnahmen	
Hinweise zum Umgang	Behälter dicht verschlossen halten. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz achten. Verspritzen vermeiden. Gefäße nicht offen stehen lassen. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Verpackungsmaterialien	Edelstahl, Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polypropylen (PP), Polytetrafluorethylen (PTFE), Glas
Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Frost schützen.
Lagerklasse	12 – nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 30 °C
7.3. Spezifische Endanwendungen	
Empfehlung	Technisches Merkblatt beachten.

» Abschnitt 8
Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	❶Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ❷Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ❸Momentanwert ❹Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ❺Bemerkung
IOELV (EU)	Butylglykol CAS-Nr.: 111-76-2	❶20 ppm (98 mg/m³) ❷50 ppm (246 mg/m³) ❺(May be absorbed through the skin.)
TRGS 900 (DE)	Butylglykol CAS-Nr.: 111-76-2	❶10 ppm (49 mg/m³) ❷40 ppm (196 mg/m³)
DFG (DE)	Butylglykol CAS-Nr.: 111-76-2	❶10 ppm (49 mg/m³) ❷20 ppm (98 mg/m³)

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	Grenzwert	❶Parameter ❷Untersuchungsmaterial ❸Probenahmezeitpunkt ❹Bemerkung
TRGS 903 (DE)	Butylglykol CAS-Nr.: 111-76-2	200 mg/L	❶20 ppm (98 mg/m³) ❷50 ppm (246 mg/m³) ❺(May be absorbed through the skin.)
TRGS 903 (DE)	Butylglykol CAS-Nr.: 111-76-2	100 mg/L	❶10 ppm (49 mg/m³) ❷40 ppm (196 mg/m³)

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille.

» Abschnitt 8
Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Hautschutz	Schutzhandschuhe tragen. Nur Chemikalien-Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III und gemäß der EN 374 verwenden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Sie ist abhängig von Tätigkeit und Einsatzzeit. Vor Gebrauch auf Dichtheit/ Undurchlässigkeit überprüfen. Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.
Atemschutz	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung
Sonstige Schutzmaßnahmen	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
8.3 Zusätzliche Hinweise	Keine Daten verfügbar

» Abschnitt 9
Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aussehen	
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	milchig
Geruch	schwach, charakteristisch
Sicherheitsrelevante Basisdaten	
pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur (°C)	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Zündtemperatur in °C	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Schüttdichte	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit (g/L)	mischbar

» Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	50 – 75 mPa*s
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben	
Keine Daten verfügbar	

» Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
10.2 Chemische Stabilität	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Daten verfügbar
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
10.5 Unverträgliche Materialien	starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

» Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

8.1.2. Biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
111-76-2	Butylglykol	LD_{50} oral: 1.230 mg/kg (Maus) LD_{50} dermal: 400 – 1.800 mg/kg (Kaninchen)

Zusätzliche Angaben	Einsatz im Kaltwasserbereich bedenkenlos möglich (keine Freisetzung giftiger Stoffe) (Analysebericht: Analytisches Labor Gelsenkirchen, KTW-Prüfung)

» Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	
Aquatische Toxizität	Einsatz im Kaltwasserbereich bedenkenlos möglich (keine Freisetzung giftiger Stoffe) (Analysebericht: Analytisches Labor Gelsenkirchen, KTW-Prüfung)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
111-76-2	Butylglykol	-

Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen	Keine Daten verfügbar

» Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung	Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV
Abfallschlüssel Produkt	
Bemerkung	Ausgehärtete Produktreste können wie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
Abfallbehandlungslösungen	
Sachgerechte Entsorgung / Verpackung	Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.
Andere Entsorgungsempfehlungen	Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.
13.2. Zusätzliche Angaben	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

» Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	
14.1 UN-Nr.	nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht relevant

» Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1. EU-Vorschriften	
Sonstige EU-Vorschriften	EU-VOC Grenzwert für dieses Produkt (Kat. 1/i, Typ Wb): 140 g/l. Dieses Produkt enthält max. 20 g/l VOC.
15.1.2. Nationale Vorschriften	
Nationale Vorschriften Deutschland	
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 22 JArbSchG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (§ 4 und § 5 MuSchArbV) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	

» Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

WGK	1 - schwach wassergefährdend
Technische Regeln für Gefahrstoffe	TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)	Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR): 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI): 595 „Reizende Stoffe/ Ätzende Stoffe“
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
15.3. Zusätzliche Angaben	Keine Daten verfügbar

» Abschnitt 16 Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise	Keine Daten verfügbar

» Abschnitt 16 Sonstige Angaben

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Akut: Schnell verlaufend, plötzlich auftretend
AOX: Organisch gebundene Halogene
ATE: Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung)
AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung
ChemVOCFarbV: Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
CMR: Karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch
Dermal: Aufnahme durch die Haut
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
DMEL: Derived Minimal Effect Level
DNEL: Derived No-Effect Level, Grenzwert, untehalb dessen ein Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt.
EAK: Europäischer Abfallkatalog
EC: Effektive Konzentration
ECHA: European Chemical Agency (Europäische Chemikalienagentur)
IATA-DGR: Internationale Luftverkehrsvereinigung - Gefahrgutvorschriften
ICAO-TI: Internationale Zivilluftfahrtorganisation - Technische Anweisungen
IMDG: Internationaler Code (Gefahrgutkennzeichnung) für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
KBwS: Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MARPOL: Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Oral: Aufnahme durch den Mund
PBT: Persistent, bioakkummulierbar, toxisch
PNEC: Predicted No-Effect Concentration
PNEL: Predicted No-Effect Level
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

» Abschnitt 16 Sonstige Angaben

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten. BAM: Datenbank GEFAHRGUT der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ECHA: European Chemicals Agency eChemPortal: The Global Portal to Information on Chemical Substances GESTIS: Stoffdatenbank des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) GisBAU: Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft Bau GisChem: Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft Chemie GSBL: Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund / Länder

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

16.6. Schulungshinweise	**Keine Daten verfügbar**
16.7. Zusätzliche Hinweise	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.